

Fachunternehmerbescheinigung



BUNDESINNUNGS
VERBAND
DES DEUTSCHEN
KÄLTEANLAGENBAUER
HANDWERKS

Kälte-Klima-Fachbetrieb

Energiesysteme Petersen
Christine-Altstädt-Ring 17
25842 Langenhorn

Ein Unternehmen wird mit dem Vollhandwerk „Kälteanlagenbauer“ in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für dieses Gewerk erfüllt. Dem Betriebsleiter eines solchen Unternehmens ist die entsprechende Sach- und Fachkunde zur Installation, Prüfung und Wartung von Kälteanlagen insbesondere im nachfolgenden Sinne zuzusprechen:

- er erfüllt die persönliche Voraussetzung zur Erlangung des Zertifikates A1 gemäß der Chemikalien-Klimaschutzverordnung / Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215. Folgende Tätigkeiten dürfen gemäß Artikel 3 Abs. 2 a) i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 an ortsfesten und mobilen Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe durchgeführt werden: Dichtheitskontrolle, Kältemittelrückgewinnung, Installation, Reparatur, Instandhaltung und Wartungen
- er besitzt die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung
- er weist die notwendige Berufsausbildung einer zur Prüfung befähigten Person im Sinne des § 2 (6) Betriebssicherheitsverordnung auf
- er besitzt die notwendige Fachkunde zur Durchführung einer energetischen Inspektion an Klimaanlagen gem. § 77 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes und zur Betriebsprüfung an Wärmepumpen gem. § 60a Abs. 4 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes

Das Kälteanlagenbauerhandwerk ist ein zulassungspflichtiges Handwerk gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. Anlage A Nr. 18 der Handwerksordnung.

**Bundesinnungsverband des Deutschen
Kälteanlagenbauerhandwerks – BIV –**

gültig bis

Björn Sielaff
Bundesinnungsmeister

